2. Durchführung des Mitarbeitergesprächs

2.1 Personenkreis

[1]Mitarbeitergespräche sind grundsätzlich mit allen Beschäftigten des Freistaates Bayern zu führen. [2]Ausgenommen sind beurlaubte oder vollständig vom Dienst freigestellte Beschäftigte.

2.2 Zuständigkeit

[1]Gesprächspartner sind grundsätzlich die unmittelbare Führungskraft und ihre Mitarbeiterin oder ihr Mitarbeiter. [2]Hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mehrere Führungskräfte, empfiehlt sich jeweils ein Gespräch mit jeder Führungskraft, sodass eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter letztlich mehrere Mitarbeitergespräche geführt hat.

[3]Im Falle der Abordnung sollen die Gespräche, abhängig von der voraussichtlichen weiteren beruflichen Verwendung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, mit den Führungskräften der aufnehmenden oder abgebenden Behörde geführt werden. [4]Nach Absprache zwischen den Gesprächspartnern können die jeweils anderen Führungskräfte beigezogen werden.

2.3 Turnus

Ein Mitarbeitergespräch ist mindestens alle zwei Jahre zu führen.

2.4 Dokumentation

[1]Die Abfassung eines Gesprächsprotokolls oder das schriftliche Festhalten einzelner Inhalte ist nicht unbedingt erforderlich, kann jedoch erfolgen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter oder die Führungskraft oder beide dies wünschen, gegebenenfalls auch nur für vereinbarte Maßnahmen oder bestimmte Ziele. [2]Die Einhaltung eines festgelegten Protokolls ist dabei nicht geboten. [3]Wird ein Dokument über den Inhalt des Mitarbeitergesprächs erstellt, so ist es von den Gesprächspartnern zu unterschreiben. [4]Jeder Gesprächspartner erhält eine Ausfertigung zum Verbleib.

[5]Ist von den Gesprächspartnern keine Dokumentation des Gesprächsinhalts gewünscht, genügt die gegenseitige Bestätigung in Textform, dass und wann das Mitarbeitergespräch stattgefunden hat.

2.5 Leitfaden

Ein Leitfaden zu den Zielen und dem Inhalt der Mitarbeitergespräche ist von den jeweiligen Stellen vorzuhalten und erforderlichenfalls zu ändern.

2.6 Beteiligung

Die einschlägigen Bestimmungen des Personalvertretungsrechts, des Schwerbehindertenrechts sowie des Gleichstellungsgesetzes sind bei Änderungen der Regelungen zum Mitarbeitergespräch bei den Behörden zu beachten.

2.7 Schulungen

Die Führung von Mitarbeitergesprächen erfordert ein hohes Maß an Engagement und speziell hierauf abgestimmte Fähigkeiten, die gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen der verantwortlichen Stellen vermittelt werden sollen.